

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 15.09.2014

Spitzenverband hebt Hürde für Versicherungsfreiheit von GGFs deutlich an

Bisher galt, dass in Familien-GmbHs bei mitarbeitenden Familienangehörigen ein Kriterium für die Versicherungsfreiheit die sog. "familiäre Rücksichtnahme" sein konnte. Und bei Fremd- oder Minderheitsgesellschaftern konnte das Argument "Kopf und Seele" der Firma ("tatsächliche Leitungsmacht") zur Versicherungsfreiheit führen. Der Spitzenverband hat nun zwei BSG-Urteile aus 2012 aufgegriffen und dieser Rechtsauffassung ein deutlich formuliertes Ende gesetzt.

In der Niederschrift der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 09.04.2014 (Top 1 und überarbeitete Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens vom 13.04.2010) heißt es nun zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern, Fremdgeschäftsführern und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH sowie Geschäftsführern einer Familien-GmbH, dass bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von mitarbeitenden Angehörigen in einer Familien-GmbH die familiäre Verbundenheit oder Rücksichtnahme grundsätzlich nicht geeignet ist, die Rechtsmacht, wie sie sich nach dem Gesellschaftsrecht ergibt, gänzlich zu negieren und daher ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur Familien-GmbH auszuschließen.

Die Rechtsmacht nach dem GmbH-Gesellschaftsvertrag ist damit nun maßgeblich. Diese Rechtsmacht kann nach Auffassung der Spitzenorganisationen nicht durch "Fiktionen" beseitigt werden, die aus den tatsächlichen Umständen hergeleitet werden, wie z.B. das vermeintlich faktische freie Schalten und Walten. Denn z.B. im Konfliktfall greift diese nicht mehr.

Damit wird zukünftig sowohl in Familien-GmbHs wie auch bei Fremdgeschäftsführern nur auf die rechtlichen nicht mehr auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt. Klipp und klar stellen die Spitzenverbände fest: "Es kommt daher nicht (mehr) darauf an, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer, Fremdgeschäftsführer, mitarbeitender Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Familien-GmbH "Kopf und Seele" der GmbH ist ..., alleiniger Branchenkenner ist ... oder in der GmbH faktisch frei schalten und walten kann wie er will, weil er die Gesellschafter persönlich und wirtschaftlich dominiert ...".

Der Niederschrift ist eine Überarbeitung der großen Übersicht aus dem Jahre 2010 zur "Versicherungsrechtlichen Beurteilung von Geschäftsführern" beigefügt. Wie komplex diese Materie mittlerweile ist, zeigt sich daran, dass die überarbeitete Übersicht allein zehn Seiten umfasst und die umfangreiche Rechtsprechungsübersicht 15 Seiten.

Praxishinweis:

Eine Vertrauensschutzregel wird in den Besprechungsergebnissen nicht erwähnt. Denn es handelt sich ja um eine "bloße" Weiterentwicklung der Rechtsprechung.

Dem Vernehmen nach sollen "Altfälle", die vor dem Stichtag 09.04.2014 einen rechtskräftigen Bescheid hatten, nicht von Amts wegen neu aufgegriffen werden.

Noch nicht beschiedene Verfahren werden mit Stichtag 09.04.2014 nach den neuen Kriterien der Spitzenverbände beurteilt und beschiedenen werden. Ob die Gerichte hier Ausnahmen von diesen Grundsätzen zulassen, bleibt abzuwarten.

In Zweifelsfällen (z.B. bei Änderung der Verhältnisse in schon beschiedenen Fällen) rät sich die Durchführung einer (freiwilligen) Statusfeststellung durch die Clearing Stelle der Deutschen Rentenversicherung. Ansonsten könnte der nächste Besuch des Sozialversicherungsprüfers zumindest innerhalb des vierjährigen Verjährungszeitraumes (bei Vorsatz: 30 Jahre) zu unangenehmen Folgen führen, wenn eine Versicherungspflicht nach diesen neuen Vorschriften vorliegt.

Jedenfalls hat die Reaktion der Spitzenverbände ein deutliches Zeichen gesetzt. Wie bei den Syndikusanwälten, wird nun auch bei den bisher anerkannten "Sonderkonstellationen" im Betrieb, insbes. in Familienbetrieben, die "Luft" deutlich "dünner".



Mit dem folgenden link gelangen Sie direkt zu der Niederschrift der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes.

[Link: http://www.aok-business.de/fileadmin/user_upload/global/Fachthemen/Besprechungsergebnisse/2014/bsperg_20140409-BeitrEinz.pdf](http://www.aok-business.de/fileadmin/user_upload/global/Fachthemen/Besprechungsergebnisse/2014/bsperg_20140409-BeitrEinz.pdf)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de